

Olga Meier-Popa

Die Gewährung von Nachteilsausgleich – eine lohnenswerte Herausforderung

Erfahrungen der Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich

Zusammenfassung

Unter den 26 000 Studierenden der Universität Zürich befinden sich auch Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung, welche mit Benachteiligungen konfrontiert sind. Die Schweizer Hochschulen sind verpflichtet, entgegenwirkende Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehören zugängliche Räumlichkeiten und Studienangebote sowie individuelle unterstützende und den Nachteil ausgleichende Massnahmen. In diesem Beitrag stellt die Fachstelle Studium und Behinderung ihre Erfahrungen betreffend Anspruchsgruppe, Massnahmen und deren Umsetzung dar.

Résumé

Parmi les 26 000 étudiants de l'Université de Zurich, certains souffrent d'un handicap ou d'une maladie chronique qui les désavantage. Afin de remédier à cette situation, les hautes écoles suisses sont tenues d'engager des mesures spécifiques: il peut s'agir de mesures générales visant à garantir l'accessibilité des locaux, à proposer des cursus adaptés ou des mesures individuelles de soutien destinées à compenser les désavantages. La Fachstelle Studium und Behinderung (Bureau Etude et handicap) présente dans cet article les expériences faites avec les personnes concernées, les mesures adoptées et leur mise en œuvre.

Gleichstellungsauftrag

Das Schweizerische Behindertengleichstellungsrecht¹ ist noch relativ jung. Das Diskriminierungsverbot wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV) gilt seit dem Jahr 2000. Weitere gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene sowie Gerichtsentscheide sind neueren Datums (ausführlich dazu Schefer & Hess-Klein, 2014). Die Verpflichtung für die Hochschulen ist darin deutlich festgehalten: Sie müssen Vorkehrungen treffen, um die Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung zu vermeiden bzw. zu beseitigen und ihre Partizipation zu fördern. Mit ihrem Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention am 15. April 2014 bekräftigt die

Schweiz, dass sie sich konsequent für die Gleichstellung der betroffenen Menschen einsetzt. Es geht daher auch in der tertiären Bildung nicht mehr um das «ob», sondern um das «wie» der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

Dazu gehört auch die Gewährung des sogenannten «Nachteilsausgleichs», verstanden als «unterschiedliche Behandlung [...], die zur Gleichstellung notwendig wäre» (vgl. Glockengiesser, 2014, S. 18).

Der vorliegende Beitrag stellt Erfahrungen der Fachstelle Studium und Behinderung (FSB) der Universität Zürich (UZH) diesbezüglich dar. Seit ihrer Gründung im Jahr 1976 vermittelt diese Fachstelle (vormals Beratungsstelle) zwischen den Bedürfnissen und Anforderungen von Studierenden mit Behinderung und den Studienanforderungen an der UZH. Für eine wirkungsvolle und nachhaltige Beseitigung von Benach-

¹ vgl. www.egalite-handicap.ch/gleichstellungsrecht.html [Stand 10.01.2015]

teiligungsquellen setzt sich die FSB sowohl für die Ermöglichung des Zugangs einzelner Betroffener zum Studium als auch für die Schaffung von hindernisfreien Studienbedingungen an der UZH ein. Der Ansatz hat einen präventiven Charakter, weil die erst im Nachhinein geltend gemachten Ansprüche auf Unterstützung bzw. Nachteilsausgleich nicht berücksichtigt werden können.

Die Bezeichnung «Fachstelle Studium und Behinderung» schreckt anfangs manche Betroffenen ab.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Menschen, bei denen die Ausführung verschiedener studienrelevanter Aktivitäten aufgrund einer voraussichtlich langdauernden körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung erschwert ist. Dies entspricht der Definition von «Behinderung» bzw. «Menschen mit Behinderung» in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, vgl. WHO & DM-DI, 2005, S. 20) und im Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 1 BehiG).

Diese rechtsgültige relationale Definition von «Behinderung» schliesst nicht nur die angeborenen und unfallbedingten organischen Schädigungen bzw. Funktionseinschränkungen, sondern auch die chronischen Krankheiten mit ein (vgl. Pärli, Caplazi & Suter, 2007). Viele betroffene Studierende, die mit einer chronischen Krankheit leben, sowie Dozierende und Fakultätsmitarbeitende verstehen jedoch noch immer unter «Behinderung» eine Mobilitäts-, Seh- oder Hörbeeinträchtigung. Auch die Bezeichnung «Fachstelle Studium und Behinderung» schreckt anfangs manche Betroffenen ab.

Deshalb verwenden wir Begriffe wie «Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit» und «Situation von Behinderung».

Die Kontextbezogenheit des Begriffs wird im Disability Statement der UZH² festgehalten und wie folgt präzisiert: «*Behinderung* ist das Ergebnis der komplexen Interaktion zwischen Mensch und Umwelt in einem bestimmten Kontext. Dabei wird die Partizipation (Teilnahme und Teilhabe) am Studium bzw. Arbeit berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Mobilität, des Hör-, Seh- oder Sprechvermögens, eine chronische oder psychische Krankheit, eine spezifische Lernbeeinträchtigung wie Dyslexie, Asperger- oder Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom kann u. U. die Partizipation negativ beeinflussen.»

Anzahl der Anfragen

Die im Disability Statement aufgeführten Arten von Beeinträchtigungen entsprechen den Erfahrungen mit den ratsuchenden Studierenden an der FSB und werden dementsprechend statistisch erfasst.

Die Anzahl der Anfragen seitens der Studierenden³ ist in den letzten Jahren stets gestiegen – wie dies Abbildung 1 verdeutlicht. Diese Zunahme ist viel grösser als der Zuwachs der Studierendenzahlen an der UZH. Beispiel: Im Zeitraum 2003–2013 sind die Studierendenzahlen um ca. 10 % gestiegen. Die Anzahl der Ratsuchenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung hat sich in dieser Periode vervierfacht.

Die Zunahme der Anfragen in den letzten Jahren ist einerseits auf die verbesserte Information der Studierenden via Online-Formulare für Immatrikulation und Semes-

² www.disabilityoffice.uzh.ch/policies/principles.html [Stand 10.01.2015]

³ Statistisch erfasst werden nur die Anfragen mit Interventionen seitens der FSB.

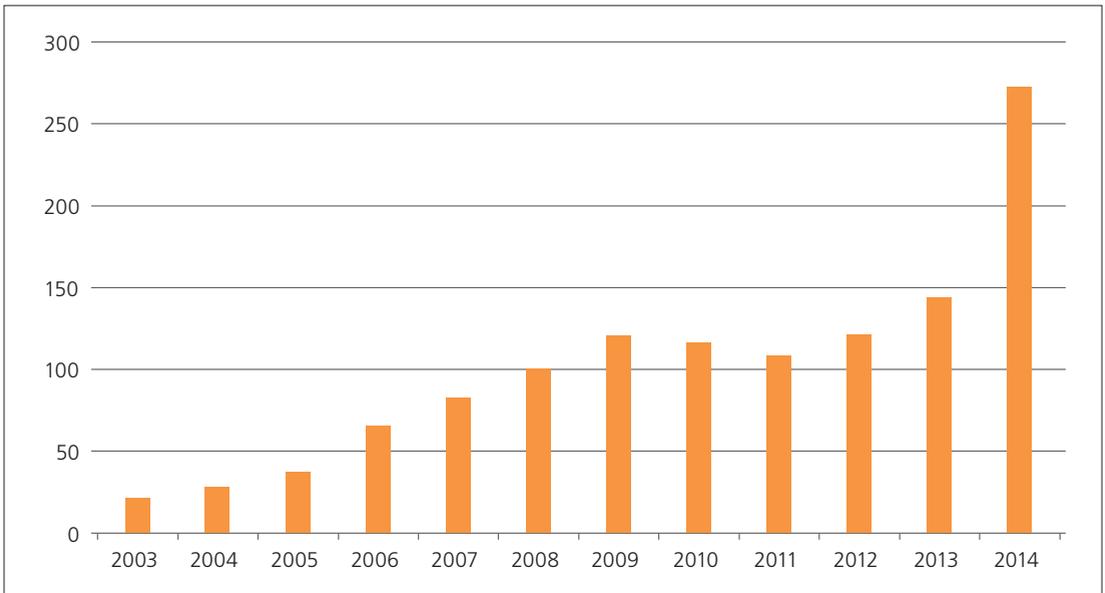


Abbildung 1:
Entwicklung
der Anzahl von
Inanspruchnahmen
im Zeitraum
2003–2014

tereinschreibung zurückzuführen. Andererseits kann sie durch die Steigerung der Komplexität einiger Situationen von Behinderung u. a. durch die Einführung von Zwischenprüfungen und E-Assessments erklärt werden.

2014 war ein Rekordjahr: Die Anzahl der Inanspruchnahmen hat im Vergleich zum vorigen Jahr um 90 % zugenommen. Ein Grund dafür stellt sicher das Auslaufen der Lizenzstudienengänge an der Philosophischen Fakultät dar. Bei den Bachelor-Masterstudierenden alleine ergibt sich ein Zuwachs von 33 %.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Beeinträchtigung in über 80 % der Situationen auf den ersten Blick nicht sichtbar ist. Dies kommt den Ergebnissen der umfangreichen Datenerhebung des Deutschen Studentenwerks vom Jahre 2011 «Beeinträchtigt Studieren»⁴ nahe: Auch in Deutschland ist nur bei 6 % der 16 000 befragten Studierenden «die Beeinträchtigung auf Anhieb für Dritte wahrnehmbar».

Verteilung der Beeinträchtigungsarten

Im Jahre 2013 hat sich bei einem Total von 143 Anfragen von Studierenden beispielsweise die folgende Aufteilung der acht⁵ Arten von Beeinträchtigungen ergeben (vgl. Abbildung 2):

- 40 CK = chronische Krankheit (davon fünfmal Verkehrsunfallfolgen)
- 32 PB = psychische Behinderung
- 17 MB = Mobilitätsbehinderung, neun Personen benutzen einen Rollstuhl
- 13 SB = Sehbehinderung
- 11 AD = Aufmerksamkeitsdefizit-Störung
- 10 AS = Asperger-Syndrom bzw. Störungsbilder im autistischen Spektrum
- 10 DL = Dyslexie
- 5 HB = Hörbehinderung
- 6 Mehrnennungen⁶ (2 AD + PB, 1 SB + HB, 1 HB + PB, 1 AD + DL, 1 AS + DL + AD)

⁵ Da die Beeinträchtigung des Sprechvermögens selten vorkommt (weniger als eine betroffene Person pro Jahr), wird sie unter «Andere» erfasst.

⁶ Die Mehrnennungen lassen sich durch Komorbiditäten erklären.

⁴ www.best-umfrage.de/Startseite[Stand 10.01.2015]

Im Vergleich zum Jahr 2012 konnte eine Zunahme bei psychischen und Mobilitätsbehinderungen (plus 33%), ein Zuwachs bei Stö-

rungen im autistischen Spektrum, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen und Sehbehinderungen (plus ca. 15 %) festgestellt werden.

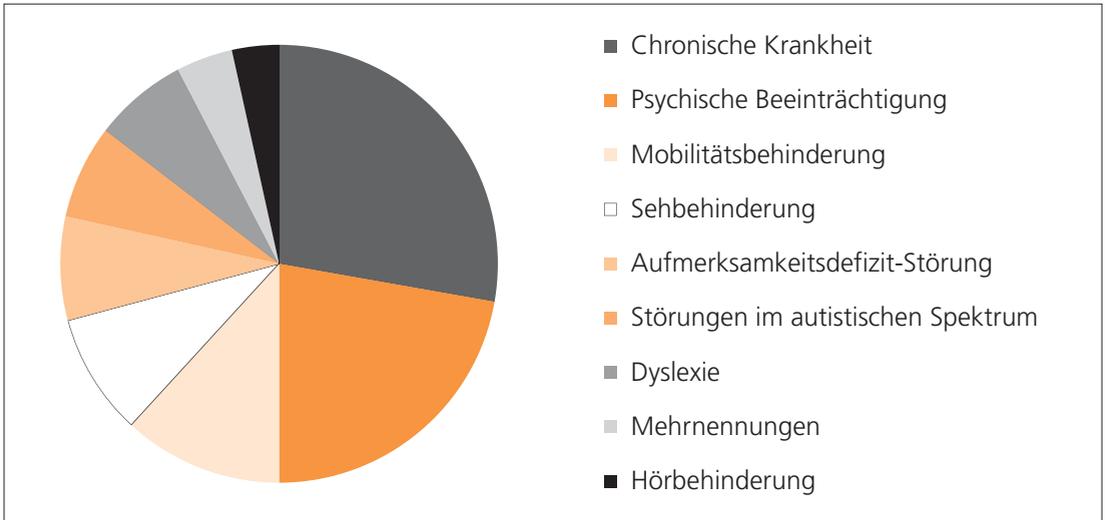


Abbildung 2:
Verteilung der 143
Anfragen im Jahre
2013 nach Art der
Beeinträchtigung

Grund der Anfragen von Studierenden und Interventionen der FSB

a) Anfragen am Studienanfang

Bereits vor dem Studienanfang melden sich mehrheitlich Betroffene an, welche auf dem Bildungsweg erfahren haben, dass sie auf Unterstützung bzw. den Nachteil ausgleichende Massnahmen angewiesen sind. Ein grosser Teil davon lebt mit einer «klassischen Behinderung» wie eine Mobilitäts-, Seh- oder Hörbeeinträchtigung.

Auch die Studierenden mit einer Störung im Autismus-Spektrum (Asperger-Syndrom), Dyslexie oder mit einer chronischen Erkrankung melden sich immer öfter vor dem Studienbeginn an. Bemerkenswert ist die steigende Anzahl von Studierenden mit einer psychischen Erkrankung, sehr oft mit einem langjährigen Verlauf, welche die FSB kontaktieren. Diese Entwicklung könnte auf die öffentliche (mediale) Diskussion über psychische Krankheiten im Zusam-

menhang mit Behinderung bzw. Gleichstellung anlässlich der IV-Reform zurückgeführt werden.

b) Erstanfragen während des Studiums

Die Auswirkungen von gesundheitlichen Problemen oder Funktionsstörungen machen sich oftmals erst während des Studiums bemerkbar. Viele Studierende mit einer chronischen Krankheit (Magen-Darm-Erkrankung, Rheuma, Krebs, Diabetes, Multiple-Sklerose etc.), psychischen Erkrankung, Aufmerksamkeitsdefizit-Störung oder Dyslexie kontaktieren die FSB erst nach Misserfolgen. Die Angst «auszufallen» bzw. «immer wieder erklären zu müssen» oder der Wunsch «es alleine zu schaffen» werden von vielen Betroffenen als Grund der Spätmeldung genannt.

Bei all diesen Studierenden geht es um die Abklärung des Bedarfs an Anpassung/Unterstützung je nach Studienfach und um die Beantragung und Organisation von Massnahmen. Diesbezüglich arbeitet die

FSB seit 2010 mit einem standardisierten Verfahren, dem sogenannten BIAS⁷-Verfahren.

c) Studierende in Begleitung der FSB

In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass immer mehr Studierende regelmässig die Dienste der FSB in Anspruch nehmen. Zu dieser Gruppe von Studierenden gehören:

- Studierende, bei welchen die Massnahmen semesterweise am Institut besprochen werden mussten. Beispiel: visuelle Beeinträchtigung und verschiedene Arten von Prüfungen.
- Studierende, bei welchen die FSB an der Umsetzung von Massnahmen stark beteiligt ist. Beispiele: Anschaffung von Studienliteratur im Digitalformat und Assistenz.
- Studierende, bei welchen die Auswirkung der Beeinträchtigung auf studienrelevante Aktivitäten in Veränderung ist, wegen einer progressiven Erkrankung, weil die Studierenden neue Arbeitstechniken erlernten oder aufgrund eines Studienfachwechsels.

Die FSB-Dienstleistungen für Studierende in Begleitung sind vielfältig: Standortgespräche, Verhandlung von neuen Bedingungen im Rahmen des BIAS-Verfahrens, Vermittlung zu Dozierenden, Organisation von studentischer Assistenz, Studienliteratur im Digitalformat, Sitzplatzreservation etc.

Individuelle Lösungen

Die Umstellung auf die Bachelor-Master-Studiengänge im Sommer 2006 mit ihren engen und komplexen Vorgaben sowie der grossen Dichte der Leistungsnachweise hat

die Problematik des «Studierens mit Behinderung» und damit auch die Arbeitsweise der FSB beeinflusst. Im Herbst 2006 wurde der erste Antrag für «die behinderungsbedingte Anpassung der Prüfungsbedingungen» für alle schriftlichen Prüfungen eines Studenten mit Mobilitätsbeeinträchtigung bis Ende des Studiums gestellt. Es ging um rollstuhlgängige Prüfungsräumlichkeiten in der Nähe einer Rollstuhl-Toilette, ein unterfahrbares Schreibpult und den Einsatz eines Computers als Hilfsmittel. Der Antrag wurde bewilligt und die Massnahmen umgesetzt. Der Student hat übrigens das Studium erfolgreich abgeschlossen und bereitet sich zurzeit für die Anwaltsprüfung vor.

Die Auswirkungen von gesundheitlichen Problemen oder Funktionsstörungen machen sich oftmals erst während des Studiums bemerkbar.

Mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Abläufe für die Beseitigung der Benachteiligungen in individuellen Situationen von Behinderung wurde in den darauffolgenden Jahren ein standardisiertes Verfahren, das bereits erwähnte BIAS-Verfahren, entwickelt. Dies war auch eine Antwort auf die Empfehlungen des Nationalprojektes «Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen», eine «einmalige Klärung der Bedürfnisse an Unterstützung, Modifikationen oder Erleichterungen» durchzuführen (Hollenweger, Gruber & Keck, 2005, S. 154).

⁷ BIAS = Bedarf an Individuellen Anpassungen im Studium

⁸ vgl. www.rd.uzh.ch/rechtssammlung/unierlasse.html [Stand 10.01.2015]

Erfahrungen mit dem BIAS-Verfahren

Das Verfahren wurde im Jahre 2010 von der Kommission Studium und Behinderung verabschiedet und ein Jahr später durch die Einführung einer entsprechenden Klausel (Paragraf 17) in der Verordnung über die Zulassung zum Studium (VZS)⁸ an der UZH verankert.

Das Verfahren umfasst die folgenden Schritte (vgl. Meier-Popa, 2012, S. 201ff.):

1. Abklärung des individuellen Bedarfs an Studienanpassungen bzw. «Nachteilsausgleich» und Unterstützungsmassnahmen an der FSB
2. Beantragung der «ausgleichenden Massnahmen» bei den zuständigen Stellen der Dekanate und Institute bzw. Organisation von Unterstützung via FSB

3. Umsetzung der Massnahmen

4. Standortgespräch (Evaluation und ggf. Anpassung der Massnahmen)

Als Instrument wird das vertrauliche BIAS-Formular verwendet, welches die Behinderungssituation zusammenfasst und die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Benachteiligungen präzisiert. Diese Massnahmen sind individuell, weil sie u. a. von den bisherigen Erfahrungen, der Lebensgeschichte, Persönlichkeit, Lerntechnik und von den Hilfsmitteln der Betroffenen abhängig sind. Einige Beispiele sind in der Tabelle 1 dargestellt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit Hunderten von BIAS-Abklärungen haben einerseits gezeigt, dass die Arbeit mit diesem Verfahren anspruchsvoll ist. Für die Ab-

Tabelle 1: Beispiele von Massnahmen für die Beseitigung von Benachteiligungen

Art der Beeinträchtigung	Den Nachteil ausgleichende und Unterstützungsmassnahmen
Aufmerksamkeitsdefizit-Störung	Angepasster Workload pro Semester, insbesondere am Studienanfang Unterstützung bei der Studienorganisation, ggf. Assistenz Separater oder kleiner und ruhiger Prüfungsraum Ggf. Zeitverlängerung (ca. 20 %) bei den schriftlichen Prüfungen
Asperger-Syndrom	Sitzplatzreservation im Hörsaal und an den Prüfungen Konstante Ansprechperson am Institut, ggf. Assistenz Ggf. Information an Dozierende betr. Besonderheiten des AS
Dyslexie	Separater oder kleiner und ruhiger Prüfungsraum Ggf. Zeitverlängerung (20–30 %) bei den schriftlichen Prüfungen Ggf. die Nichtberücksichtigung der orthographischen Fehler
Hörbehinderung, Bsp. Hörgeräte-Benutzende	Zuteilung der Veranstaltungen in Hörsäle mit induktiver Höranlage Sitzplatzreservation im Hörsaal und an den Prüfungen Ggf. Information an Dozierende und Prüfungsaufsicht betr. Hörbehinderung
Psychische Beeinträchtigung	Angepasster Workload pro Semester, insbesondere am Studienanfang Unterstützung bei der Studienorganisation, ggf. Assistenz Separater oder kleiner und ruhiger Prüfungsraum Ggf. Zeitverlängerung bei den schriftlichen Prüfungen
Sehbeeinträchtigung, Bsp. Benutzende von Computern mit Sprachausgabe	Angepasster Workload pro Semester, insbesondere am Studienanfang Studien- und Prüfungsunterlagen im angepassten Digitalformat Sitzplatzreservation im Hörsaal Assistenzdienst für studienrelevante Aktivitäten (Begleitung, ggf. note-taker) Separater oder kleiner und ruhiger Prüfungsraum Einsatz des persönlichen Notebooks als Hilfsmittel Zeitverlängerung bei den schriftlichen Prüfungen

klärung des Bedarfs ist der Einbezug aller Involvierten (Studierende, behandelnde Fachpersonen von Medizin oder Psychologie und Studienfachberatende, ggf. Dozierende) erforderlich. Dies kann unter Umständen zeitaufwändig sein. Andererseits sind die Rückmeldungen seitens der Fakultäts- und Institutsmitarbeitenden sowie Dozierenden und betroffenen Studierenden positiv: Das BIAS-Verfahren schafft Klarheit und gibt Sicherheit. Bewährt hat sich auch die regelmässig von der FSB durchgeführte Austauschrunde der Involvierten, die Veranstaltung «Nachteilsausgleich. Umsetzung in der Hochschulpraxis».

Herausforderungen und Perspektiven

Dank der sorgfältigen Abklärung und der Bereitschaft zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen werden die Anträge der FSB bewilligt. Dies bedeutet aber nicht, dass alles immer reibungslos abläuft. Troubleshooting unter anderem wegen Spätmeldungen und vergessener Massnahmen für Studierende mit Behinderung kommt immer wieder vor.

Eine grosse Herausforderung in der Praxis der FSB stellen zurzeit die Personalressourcen dar. Eine Verbesserung der Situation sollte die Verabschiedung der mittel- und langfristigen Strategie im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderung an der UZH bewirken. Das Strategiepapier befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung.

Auch andere Schweizer Hochschulen sind bemüht, Dienstleistungen für Studierende mit Behinderung anzubieten. Einen Überblick darüber bietet das Schweizerische Portal Uniability⁹.

Literatur

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.
- Glockengiesser, I. (2014). Abgrenzung zwischen «Nachteilsausgleich» und «Notenschutz» auf der obligatorischen Bildungsebene – eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 4, 17–23.
- Hollenweger, J., Gürber, S. & Keck, A. (2005). *Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen*. Befunde und Empfehlungen. Zürich: Rüegger.
- Meier-Popa, O. (2012). *Studieren mit Behinderung. Theoriebildung und Praxis des Zugangs (Access) zum Hochschulstudium für Menschen mit Behinderung*. Frankfurt am Main: Lang.
- Pärli, K., Caplazi, A. & Suter, C. (2007). *Recht gegen HIV/Aids-Diskriminierung im Arbeitsverhältnis*. Bern: Haupt.
- Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2014). *Behindertengleichstellungsrecht*. Bern: Stämpfli.
- WHO & DMDI (Hrsg.) (2005). *ICF, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Neu-Isenburg: MMI.

Dr. phil. Olga Meier-Popa
Universität Zürich
Fachstelle Studium und Behinderung
Rämistrasse 71
8006 Zürich
olga.meier@ad.uzh.ch



⁹ www.uniability.ch [Stand 10.01.2015]